

Die bleibende Aktualität von *Populorum progressio* nach fünfzig Jahren

Eine markante Weiterentwicklung der kirchlichen Sozialverkündigung



Joachim Wiemeyer

An der kirchlichen Sozialverkündigung wurde kritisiert, sie habe zu spät auf die Arbeiterfrage als der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts reagiert. Schließlich hätten Marx und Engels bereits 1848 das „Kommunistische Manifest“ veröffentlicht, während man auf die erste Sozialenzyklika bis 1891 warten musste, als Papst Leo XIII. *Rerum novarum* veröffentlichte. Die soziale Frage in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die mit „Nord-Süd-Gegensatz“, „Dritte Welt“ oder „Entwicklungsländer“ unterschiedlich umschrieben wird, wurde 1967 von Papst Paul VI. aufgegriffen. Die Kirche „darf dieses Mal nicht wieder verspätet sein“¹, so die Überzeugung des Papstes in einer Zeit, in der wenige Jahre zuvor vor allem in Afrika die meisten Länder aus der Kolonialherrschaft entlassen worden waren. Teilweise befanden sie sich aber noch in einem blutigen Konflikt mit ihren Kolonialmächten (z. B. die portugiesischen Kolonien in Angola und Mosambik). Die Enzyklika *Populorum progressio* (PP) des technikfreundlichen Papst Paul VI. war, ebenso wie die von der UN ausgerufenen Entwicklungsdokaden, von einem Fortschrittsoptimismus geprägt.

Montini/Paul VI. (1897–1978), der nach dem Tod seines Vorgängers Johannes XXIII. von 1963 an das Zweite Vatikanum erfolgreich zu Ende geführt hatte, lernte während des Konzils eine große Zahl der Bischöfe aus allen Erdteilen kennen. Er war der erste Papst, der alle Kontinente der Erde bereiste (vgl. Nr. 4), was seinen weltweiten Horizont verdeutlichte, ihn prägte und befähigte, die kirchliche Sozialverkündigung weiterzuentwickeln. Die Enzyklika *Populorum progressio* ist zudem Programmschrift für die Kommission *Justitia et Pax*, die in jener Zeit an der Kurie errichtet wurde.

Mit dieser Enzyklika vom 26.3.1967 griff Paul VI. ein zentrales „Zeichen der Zeit“ (*Gaudium et spes* Nr. 4) auf, das sein Vorgänger Johannes XXIII. bereits 1963 in *Pacem in terris* (Nr. 42) erwähnt hatte und das in der Pastoralkonstitution des Konzils (Nr. 85–88) Thema war. Adressaten der Enzyklika sind vor allem die reichen Länder sowie die „Reichen“ in den armen Ländern.

Mit *Populorum progressio* trieb Paul VI. die Entwicklung der kirchli-

chen Sozialverkündigung voran, die zunächst von Johannes XXIII. eingeleitet und dann vom Konzil weitergeführt worden war. Diese Weiterentwicklung bestand methodisch vor allem in der Abwendung von einem starren Naturrechtskonzept, das meinte, zeit- und kulturübergreifend zentrale Normen definieren zu können. Der junge Konzilstheologe Joseph Ratzinger² hatte dieses Konzept in einem Aufsatz 1964 kritisiert. Die Konzilsväter

📡 *Populorum progressio* distanziert sich von einem starren Naturrechtskonzept, das zeit- und kulturübergreifend zentrale Normen definieren will

hatten in *Gaudium et spes* bewusst weitgehend auf die beiden bisherigen Schlüsselbegriffe „Naturrecht“ und „Soziallehre“³ verzichtet. Methodisch neu war auch eine stärkere pastorale und empirische Orientierung. An Stelle von Verurteilungen (z. B. des Kommunismus) trat das Angebot zum Dia-

¹ Vgl. Jörg Ernesti, Paul VI. Der vergessene Papst, Freiburg i. Br. 2012, S. 174 f.

² Joseph Ratzinger, Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema, in: Klaus von Bismarck/Walter Dirks (Hg.), *Christlicher Glaube und Ideologie*. Stuttgart-Berlin 1964, S. 24–30.